

**Unaufgeforderte Stellungnahme des KOK e.V.
vom (24.07.2014)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches –
Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht**

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: 030 / 26 39 11 76
Fax: 030 / 26 39 11 86
e-mail: info@kok-buero.de
internet: www.kok-buero.de

Einleitung

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich alle in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen, organisiert. Neben seiner für alle Zielgruppen übergreifend geltenden Expertise, zeichnet sich der KOK durch seinen Arbeitsschwerpunkt auf den Rechten von Frauen, insbesondere Migrantinnen, aus.

Der KOK e.V. begrüßt die Vorlage des „Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“, in dem sich Verbesserungen für – vor allem minderjährige¹ – Betroffene sexualisierter Gewalt befinden.

Der Gesetzesentwurf weist in seinen Erläuterungen zu den wesentlichen Zielen darauf hin, dass internationale Vorgaben in innerstaatliches Recht umzusetzen sind und bezieht sich dabei unter anderem auch auf das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul Konvention).

Leider muss der KOK e.V. jedoch mit Bedauern feststellen, dass kaum gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Rahmen der konkreten Umsetzung der Istanbul Konvention gesehen wird bzw. die Prüfung ergab, dass das deutsche Recht im Wesentlichen vielen Anforderungen dieser internationalen Rechtsinstrumente und damit auch der Istanbul Konvention entsprechen würde.

Diese Auffassung teilt der KOK e.V. nicht. In der folgenden Auseinandersetzung beziehen wir uns in erster Linie auf den Umsetzungsbedarf europäischer Normen/Konventionen im deutschen Strafgesetzbuch.

Der KOK muss konstatieren, dass gesetzliche Lücken im Hinblick auf die Problematik der Strafbarkeit von sexuellen Handlungen gegen den Willen einer erwachsenen Person feststellbar sind.

Gemäß Artikel 36 der Konvention sind die Vertragsstaaten gehalten sicherzustellen, dass vorsätzliches **nicht einverständliches** sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand sowie sonstige vorsätzliche **nicht einverständliche** sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person unter Strafe gestellt werden. Artikel 36 Ziff. 2 führt hierzu aus: „*Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.*“

Verschiedene Sachverständige haben ausgeführt, dass der § 177 StGB in seiner jetzigen Form **nicht** die Vorgabe der Europaratskonvention zur Kriminalisierung und Ermöglichung wirksamer **Strafverfolgung aller nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen** erfüllt.²

¹ Wir verweisen diesbezüglich auch auf Stellungnahmen von anderen Fachverbänden zum Thema minderjährige Betroffene sexualisierter Gewalt und werden uns hierzu im einzelnen nicht positionieren.

² Clemm, C./ Eckhardt, A. / Grieger, K. / Hartmann, A. „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“ (2014), bff, Berlin: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/vergewaltigung-verurteilen.html>; von Normann, J./Rabe, H. Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen (2014), Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tcommerce/Policy_Paper_24_Schutzluecken_beider_Strafverfolgung_von_Vergewaltigungen.pdf

Gemäß § 177 Absatz 1 StGB genügt es nicht, dass der Sexualkontakt schlicht ohne den Willen des Opfers stattfindet. Vielmehr muss der Sexualkontakt des Täters/der Täterin auf eine Person treffen, die sich zu diesem Zeitpunkt in Unfreiheit befindet. Unfreiheit in diesem Zusammenhang meint einen Zustand, in dem sie zum (ausdrücklichen oder schlüssigen) Neinsagen gegenüber dem sexuellen Ansinnen des Täters/der Täterin zwar im Prinzip, jedoch angesichts der ihr vom Täter/Täterin oder einem Dritten zugefügten Zwangslage nur noch erheblich eingeschränkt oder gar nicht mehr fähig ist.³ Diese Zwangslage muss durch spezifische Nötigungsmittel verursacht worden sein, wie: Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist. Die aktuelle Rechtslage stellt hohe Anforderungen an eine Schutzlosigkeit der Lage, was dazu führt, dass in der Praxis viele Fälle, die zwar von den Betroffenen als Vergewaltigung wahrgenommen werden, bei rechtskonformer Auslegung des StGB der Gerichte jedoch nicht als solche verfolgt werden.⁴

Dies hat für Betroffene multiple, äußerst negative Konsequenzen. Wenn auf Grund der rechtlichen Situation diese Straftaten nicht verfolgt werden können, ist dies für die Betroffenen häufig gerade dann, wenn sie Aussagen gegen die Täter/Täterinnen gemacht haben nicht nur nicht vermittelbar, sondern kann auch psychisches Leid zusätzlich verstärken. Das Strafverfahren ist Teil des Bewältigungsprozesses und kann, wenn es eingestellt wird, die Stabilisierung und Genesung der Betroffenen gefährden.

Die KOK Mitgliedsorganisationen unterstützen insbesondere Betroffene in Strafverfahren im Bereich §§ 232, 233 StGB. Allerdings werden auch immer wieder Verfahren gemäß § 177 StGB eingeleitet, da die Tatbestände des Menschenhandels schwer nachzuweisen sind. Auch durch die enge Vernetzung der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel mit anderen Frauenberatungsstellen gibt es insgesamt Rückmeldungen aus der Praxis, dass es immer wieder Fälle gibt, bei denen zwar die Betroffenen gegen ihren ausdrücklichen Willen eine sexuelle Handlung erdulden müssen, eine Strafverfolgung jedoch ins Leere läuft.

Fallbeispiele sind solche,

- bei denen der/die Betroffene sich nicht oder ‚zu wenig‘ körperlich gewehrt hat, um die Tatbestandsvoraussetzung der Gewaltausübung zu erfüllen.
- bei denen der Täter/die Täterin die Gewalt nicht ‚zielgerichtet‘ zur Durchsetzung der sexuellen Handlung einsetzte.
- bei denen der Täter/die Täterin mit einem anderen Übel als mit Gefahr für Leib und Leben drohte und damit die sexuelle Handlung erzwang.
- bei denen der/die Betroffene sich in einer schutzlosen Lage wähnte und deshalb keinen Fluchtversuch unternahm, er/sie aber objektiv betrachtet nicht schutzlos war.

[rgewaltigungen.pdf](#); <http://www.djb.de/Kom/K3/st14-07/>; Terre des Femmes

<http://frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/aktuelles>;

³ Siehe gesamten Absatz unter Kommentar Satzer, Schmitt, Widmaier, StGB, § 177, RN. 11, Wolters, Auflage 2009

⁴ Für eine ausführliche Erörterung der Schutzlosigkeit der Lage in §177 StGB siehe: von Normann, J./Rabe, H., S. 9 ff sowie Clemm, C./Eckhardt, A. / Grieger, K. / Hartmann, A., S. 20 ff.

An dieser Stelle möchten wir auf eine vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe- bff e.V. erstellte Fallanalyse zu Schutzlücken im Sexualstrafrecht verweisen, die durch Fälle aus der Praxis die Problematik belegt.⁵

Der KOK ist sehr besorgt über die bestehenden Schutzlücken des Strafgesetzbuches und empfiehlt dringend eine Novellierung des § 177 StGB dahingehend, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person unter Strafe stehen. Dies wird auch von verschiedenen Fachverbänden angeraten.⁶

Wir empfehlen daher:

Die Istanbul Konvention entsprechend zu prüfen und umzusetzen und jede sexuelle Handlung, die für den Täter / die Täterin erkennbar ohne Einverständnis des Opfers geschieht, zum Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts als sexuellen Übergriff gesellschaftlich zu missbilligen und strafrechtlich zu verfolgen.

⁵ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/nachricht/items/bff-legt-fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht-vor.html>

⁶ So u.a. der Bundesverband Frauen gegen Gewalt e.V., www.frauen-gegen-gewalt.de